



LUDWIGSBURG

Sondernutzungssatzung und Gestaltungsrichtlinien

Gestaltung im öffentlichen Raum



— Inhaltsverzeichnis

Grußwort	03
Allgemeine Grundsätze	04
Genehmigungserfordernis & Gebühren	05
Geltungsbereich	06
Übergangsregelung	07
Gestaltungsrichtlinien	08
Warenauslagen	10
Außenbewirtschaftung	12
Verkaufseinrichtungen	14
Plakatierung	15
Werbeständer	16
Dauerhafte Werbeanlagen & Werbeschriften	18
Beantragung & Genehmigung	19
Beratung zu Gestaltungsfragen	19

— Grußwort



Die Stadt Ludwigsburg zeichnet sich durch ihre Barockstruktur aus und ist damit unverwechselbar. Es sind insbesondere die öffentlichen Räume, die das historische Stadtbild prägen. Sie tragen zudem in hohem Maße dazu bei, dass sich die Besucherinnen und Besucher außerordentlich gerne in Ludwigsburg aufhalten. Gleichzeitig erhöhen sie bei den Bürgerinnen und Bürgern die Identifikation mit „ihrer“ Stadt.

Ludwigsburg hat es sich in den letzten Jahren zur Aufgabe gemacht, zahlreiche Straßen und Plätze in der Innenstadt und in den Stadtteilen aufzuwerten.

Mit dem Beschluss der Sondernutzungssatzung und der Gestaltungsrichtlinien am 25. November 2009 hat der Gemeinderat ein Instrument verabschiedet, das das Stadtbild nachhaltig prägen wird. Gemeinsames Ziel aller Beteiligten ist es, den öffentlichen Raum attraktiv zu gestalten. Neben den Belangen der Sicherheit und des reibungslosen Verkehrs, werden durch die Satzung auch stadtgestalterische Aspekte berücksichtigt.

Wichtigstes Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem gestalteten Stadtraum als Gesamteindruck und den berechtigten individuellen Interessen zu finden.

Diese Broschüre soll zeigen, wie es künftig in den öffentlichen Räumen der Innenstadt und in den Stadtteilen aussehen kann. Sie richtet sich insbesondere an den Einzelhandel und die Gastronomie und möchte Hinweise und Anregungen geben, den öffentlichen Raum attraktiv mitzugestalten.

Ihr


Werner Spec
Oberbürgermeister



— Allgemeine Grundsätze

Grundsätzlich sind die baurechtlichen (z.B. Werbesatzung) und denkmalschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Die Sondernutzungssatzung organisiert die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes. Im Vordergrund stehen Aspekte wie Sicherheit und ein reibungsloser Verkehr.

Darüber hinaus besteht ein starkes Interesse, anhand von Gestaltungsrichtlinien die Sondernutzungen im öffentlichen Raum zu ordnen. Im Grundsatz geht es darum, dass sich sämtliche Sondernutzungen durch ihre Gestaltung in das Straßen- und Stadtbild einfügen und dieses nicht beeinträchtigen. Auf Kulturdenkmale, Alleen und erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung ist besonders Rücksicht zu nehmen, wenn es darum geht, ihren historischen Charakter zu stärken. Hierzu gehört auch, die vorhandene Straßenfläche nicht zu verändern oder mit anderen Materialien abzudecken.

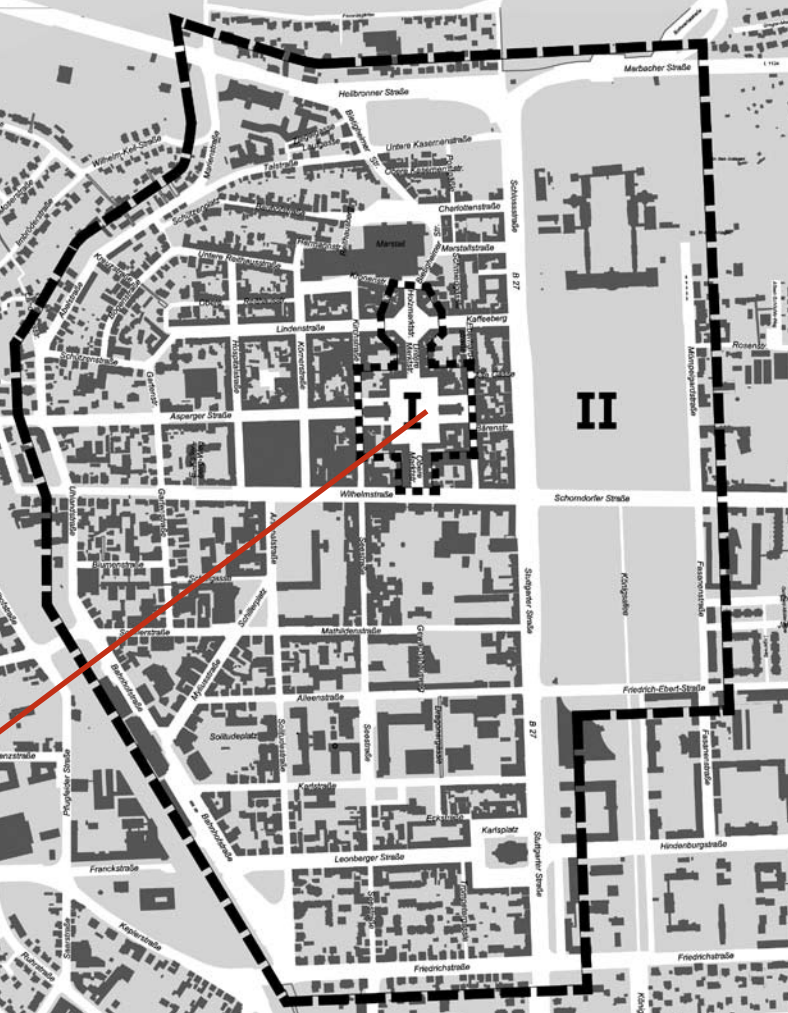
1. In Fußgängerzonen und vergleichbaren Straßenräumen ist eine Restfahrbahnbreite von mindestens 5,00 m frei zu halten.
2. Auf Gehwegen ist eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m zu beachten.
3. Für Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer dürfen durch Sondernutzungen keine Sichtbehinderungen entstehen.

— Genehmigungserfordernis & Gebühren

Wer den öffentlichen Raum über den Gemeingebrauch hinaus nutzt, in dem er z.B. Werbeanlagen oder sonstige Straßenmöblierung aufstellt, benötigt dafür eine Sondernutzungserlaubnis. Diese wird grundsätzlich zeitlich befristet oder stets widerruflich erteilt. Ausnahmen oder Abweichungen von den Richtlinien können auf Antrag genehmigt werden, wenn sonst für den Antragssteller eine unzumutbare Härte entstehen würde, kein öffentliches Interesse entgegensteht und die Grundsätze dieser Richtlinien nicht berührt werden.

Für die Sondernutzung werden Gebühren erhoben. Bemessungsgrundlage der Gebühr sind Art und Umfang der Nutzung, Bedeutung der öffentlichen Straße sowie das wirtschaftliche und sonstige Interesse des Erlaubnisinhabers. Das Gebührenverzeichnis kann bei der Stadt Ludwigsburg beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung oder im Internet unter www.ludwigsburg.de eingesehen werden.





— Übergangsregelung

Bisher genehmigte Gestaltungselemente, die den Gestaltungsrichtlinien nicht entsprechen, können noch bis 02.01.2013 genutzt werden. Eventuelle Erneuerungen, die innerhalb dieses Übergangszeitraumes vorgenommen werden, sind bezüglich der Möblierung auf die Gestaltungsrichtlinien abzustimmen.

Die Übergangsregelung gilt nicht für

- Warenauslagen
- zaunartige Konstruktionen (optische Abgrenzungen)
- Windschutzeinrichtungen
- bereits genehmigte Flächengrößen der Außengastronomie
- Kundenstopper
- Werbeschilder/Plakatierung



— Gestaltungsrichtlinien

Sinn und Zweck der Gestaltungsrichtlinien ist es, das Stadtbild durch eine gestalterisch anspruchsvolle und insgesamt reduzierte Belegung des öffentlichen Raumes zu verbessern. Hierbei sind vor allem städtebauliche und baugestalterische Belange mit einem direkten Bezug zur Straße und zum öffentlichen Raum von großer Bedeutung. Generell geht es darum, den Grundkonsens, dass eine gute Gestaltung allen zugute kommt, entsprechend weiterzuentwickeln. Die bei der Stadt eingehenden Sondernutzungsanträge werden immer auch unter gestalterischen Gesichtspunkten begleitet und bearbeitet.

Die nachfolgenden Empfehlungen dienen grundsätzlich als Orientierung und sind so gefasst, dass immer Spielraum für Variationen bleibt.

Die in dieser Broschüre präsentierten Erläuterungen und Bildbeispiele dienen dem besseren Verständnis der Richtlinien. Mit positiven Umsetzungen wurden bereits gewisse Qualitätsstandards erreicht. Diese gilt es nun fortzusetzen.

Bei der Stadtverwaltung stehen im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung Ansprechpartner zur Verfügung, die diese Empfehlungen in Beratungsgesprächen gerne erläutern.





— Warenauslagen

Zur Bewahrung des Stadtbildes und einer angenehmen Einkaufssituation trägt auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Anzahl der Warenständer und der Sondernutzungsfläche bei. Die Stadt hat gestalterische Empfehlungen formuliert, um ungeordnete und ausufernde Warenauslagen zu vermeiden. Gewünscht ist außerdem eine hochwertige Gestaltung der Auslageflächen.

- Die ausgestellte Ware soll keinen Lagercharakter annehmen.
- Pro Einzelhandel ist nur eine Form der Warenauslage im Hinblick auf Material, Größe und Farbe zulässig.
- Insgesamt kann maximal 2/3 der Breite der Geschäftsfront für Warenauslagen in Anspruch genommen werden. (Maximallänge von 5,00 m als Summe der aufgestellten Warenauslagen).
- Zu Nachbargeschäften ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.
- Für alle Warenauslagen gilt eine maximale Tiefe von 1,50 m, gemessen von der Gebäudefront.
- Sonnenschirme oder sonstige Überdachungen sind nur ausnahmsweise zulässig.





— Außenbewirtschaftung

Qualitativ hochwertige Tische, Stühle und sonstiges Zubehör wie beispielsweise Pflanzkübel beleben grundsätzlich die Atmosphäre im Straßenraum und tragen zu einem positiven Image bei. Die Regelungen geben einen Gestaltrahmen vor, ohne die Individualität der Gestaltungsmöglichkeiten aus den Augen zu verlieren.

Grundsätzlich gilt in den Schutzzonen I + II:

- Es sind Materialien wie Holz, Stoffe, Aluminium, Edelstahl oder Ähnliches in zurückhaltenden Farben zu wählen. Untergeordnete Teilelemente aus Kunststoff sind ausnahmsweise zulässig.
- Eine aufdringliche, grelle oder auffällige Farbgebung ist zu vermeiden.
- Zu Nachbargeschäften ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.
- Sonnenschirme eines Betriebes sind einheitlich zu wählen. Zulässig ist eine textile Bespannung. Grelle Farben und andere Musterungen sind unzulässig. Eigen- sowie Produktwerbung ist ausnahmsweise auf dem Volant zulässig.
- Schmuckpflanzkübel sind einschließlich Bepflanzung bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- Zäune bzw. optische Abgrenzungen sind bei extremer Verkehrsbelastung im Ausnahmefall zulässig. Hierbei ist auf eine transparente Ausführung bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zu achten.
- Windschutzeinrichtungen sind ausnahmsweise in transparenter Ausführung bis max. 1,50 m Höhe zulässig.
- Private Skulpturen, Podeste, Zelte und zeltartige Konstruktionen sind ebenso wie Schmuckbeleuchtungselemente ausnahmsweise zulässig.
- Nicht zulässig ist Zusatzmobiliar in Form von Teppichen, Kunstrasen oder Ähnliches. Das Gleiche gilt für Pergolen, Einhausungen, Planen und Folien.
- Heizstrahler sind grundsätzlich nicht zulässig.

Zusätzlich gilt in der Schutzzone I:

- Es sind ausschließlich Materialien wie Holz, Stoffe, Aluminium, Edelstahl oder Ähnliches zu wählen. Empfohlen werden dezente Farben von hellen bis dunklen Beige-, Grau- oder Brauntönen (= naturfarben).
- Bierbank-/Biertischgarnituren sind nicht zulässig.
- Auf Sonnenschirmen ist Eigenwerbung ausnahmsweise auf dem Volant zulässig.
- Fremdwerbung ist auf Möblierungselementen nicht zulässig.



— Verkaufseinrichtungen

Zu Verkaufseinrichtungen gehören unter anderem Verkaufswägen oder Stände mit oder ohne festen Standort für Lebensmittel aller Art sowie Waren- bzw. Leistungs- und Spielautomaten. Davon nicht betroffen sind Verkaufsstände zu organisierten Märkten wie z.B. dem Wochenmarkt oder Weihnachtsmarkt.

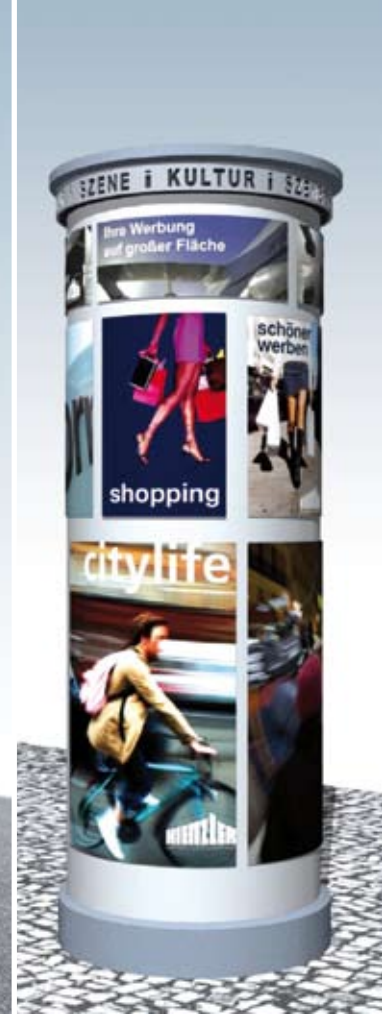
Bei der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen wird auf eine zurückhaltende Form- und Farbgebung (keine grellen Farben) und hochwertige Materialien Wert gelegt.

- Eine Erlaubnis zur Aufstellung von Warenauslagen berechtigt nicht gleichzeitig zum Verkauf von Waren auf öffentlicher Fläche.
- Das Warenangebot von Verkaufseinrichtungen soll sich vom Angebot der Ladengeschäfte abheben bzw. es ergänzen.
- Der Verkauf von Lebensmitteln aller Art und der Pflanzenverkauf sind zulässig, wenn diese Ware am Ort der Leistung aus einem angrenzenden Laden angeboten wird.
- In den Fußgängerzonen ist eine gastronomische Produktion ausschließlich an Einzeltagen anlässlich besonderer Ereignisse genehmigungsfähig.

— Plakatierung

Die Festlegung von Aufstellfristen, -bereichen und -mengen verhindert eine Überfrachtung der öffentlichen Stadt- und Straßenräume.

- Plakatafeln dürfen nicht übereinandergestellt werden.
- Im Stadtgebiet darf auf dem Mittelstreifen der B 27 ausschließlich in Form von Dreiecksständern für bestimmte Veranstaltungen plakatiert werden.
- Es gibt Bereiche, in denen grundsätzlich keine Plakatierung zulässig ist.
- An bestimmten Stadtmöbeln wird Plakatierung nicht genehmigt.



— Werbeständer

Werbeständer, sogenannte Kundenstopper, überfluten zunehmend den öffentlichen Straßenraum und zwingen Fußgänger oft zum Slalomlauf. Die ungeordnete Aufstellung beeinträchtigt die Wahrnehmung des öffentlichen Stadtraumes. Zudem geht der Sinn eines Kundenstoppers, nämlich auf etwas hinzuweisen, aufgrund der Unmengen an Schildern verloren. Insbesondere in den Schutzzonen I + II soll das Erscheinungsbild der öffentlichen Räume durch den Verzicht auf Werbeständer verbessert werden.

Für alle Werbeständer innerhalb der Schutzzonen I + II gilt:

- Werbeständer werden ausschließlich im Zusammenhang mit einer gastronomischen Nutzung genehmigt.
- Hierzu zählen nicht Schnellimbissbetriebe sowie Einzelhandelsbetriebe mit Imbissangeboten.
- Pro Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer (als typische Menütafel) zulässig.
- Bewegliche oder sich drehende Werbeständer sowie Fahrradständer mit Werbung sind unzulässig.

Für alle Werbeständer außerhalb den Schutzzonen I + II gilt:

- Genehmigungen für Werbeständer (bis max. DIN A1) und Fahrradständer u. Ä. mit Werbung werden nur an der Stätte der Leistung erteilt.
- Weitere Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum wie z. B. Flying Banner sind grundsätzlich unzulässig.
- Es wird max. 1 Werbe- oder Fahrradständer u. Ä. mit Werbung pro Betrieb und Straßenseite genehmigt.





— Dauerhafte Werbeanlagen & Werbeschriften

Dauerhafte Werbeanlagen, z.B. Stechschilder, prägen in ihrer Summe und Gestaltung wesentlich das Erscheinungsbild der Stadt- und Platzräume. Um eine Harmonie zwischen Werbung und Stadtbild zu gewährleisten, sind Maßstab und Proportion der Werbeanlage von großer Bedeutung.

- Die Werbeanlagen sollten dezent sein.
- Eine hochwertige, individuelle Gestaltung der Anlagen wird bevorzugt.
- Grelle, knallige Leuchtfarben sind zu vermeiden.

Unabhängig davon kommt die Werbesatzung zur Anwendung, die die Werbung an Gebäuden detailliert regelt.

— Beantragung und Genehmigung

Für die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus – sprich für eine Sondernutzung – ist eine Erlaubnis erforderlich. Diese muss beim städtischen Fachbereich Sicherheit und Ordnung beantragt werden.

Stadt Ludwigsburg

Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Wilhelmstraße 9

71638 Ludwigsburg

Telefon: (07141) 910 - 2433 oder - 2313

E-Mail: sicherheitordnung@ludwigsburg.de

— Beratung zu Gestaltungsfragen

Die Gestaltungsrichtlinien bilden die Entscheidungsgrundlage zur Sicherung des Stadtbildes. Der städtische Fachbereich Stadtplanung und Vermessung gibt Auskünfte und berät in Gestaltungsfragen.

Stadt Ludwigsburg

Fachbereich Stadtplanung und Vermessung

Wilhelmstraße 5, Westflügel

71638 Ludwigsburg

Telefon: (07141) 910 - 2838 und - 2828

E-Mail: stadtplanung@ludwigsburg.de



Impressum

Herausgeberin:

Stadt Ludwigsburg, Fachbereich Stadtplanung und Vermessung
Wilhelmstraße 5, 71638 Ludwigsburg, Telefon (07141) 910-2838

Auflage: 05-2010/2.500 **Bilder:** felantix.de, Stadt Ludwigsburg